

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Sachgebiet | Sachbearbeiter |
| Bauamt | Frau Simon |

| | | | |
|--------------------------|--------------|-------------------|----------------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Bau- und Umweltausschuss | 13.01.2025 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung auf dem Grundstück Wachendorfer Straße 12, Fl.Nr. 531/33, Gmkg. Cadolzburg (Erneute Behandlung)

Anlagen:

20240610 Beschlussbuchauszug
20241104 Beschlussbuchauszug
B-20241218 Kompromissvorschlag des Antragstellers
Fotos Zaunanlage
Luftbild

Sachverhalt:

Das Grundstück Wachendorfer Straße 12 liegt im Geltungsbereich der Einfriedungssatzung. Der Antrag auf Befreiung von den Festlegungen der Einfriedungssatzung war bereits mehrfach Gegenstand in den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses. Bisheriger Sachverhalt siehe Beschlussbuchauszüge vom 10.06.2024, 04.11.2024 und vom 02.12.2024.

Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses am 04.11.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Toranlage erteilt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 02.12.2024 wurde die Entscheidung zum Kompromissvorschlag des Bauherrn zurückgestellt.

Nun liegt ein neuer Kompromissvorschlag / Antrag vom 18.12.2024 zur Befreiung von den Festlegungen der Einfriedungssatzung vor.

Der Kompromissvorschlag stellt sich wie folgt dar:

Die 3 Elemente der linken Seite (ca. 6,50 m) werden zurückgebaut und durch einen Doppelstabmattenzaun in einer maximalen Höhe von 1,5 m ersetzt. Dieser Teil entspricht somit der Einfriedungssatzung.

Der restliche Teil der Zaunanlage soll bestehen bleiben. Die Füllung der Gabionenfelder wird entfernt.

Somit ist für diesen restlichen Teil eine Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung nötig hinsichtlich:

§ 3 der Einfriedungssatzung:

zulässig: 1,5 m Höhe inkl. Sockel
geplant: 1,8 m (auf ca. 15 m Länge)

Die Gesamtlänge der Anlage beträgt ca. 21,49 m. Der geschlossene Teil beträgt ca. 6,89 m. Dies ist gemäß dem § 5 Abs. 1 der Einfriedungssatzung unter dem erlaubten Anteil von 1/3.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 2024/49) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Einfriedungssatzung.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung hinsichtlich § 3 Abs. 1 EinfrS – Höhe

zulässig: 1,5 m Höhe inkl. Sockel
geplant: 1,8 m (auf ca. 15 m Länge)

werden erteilt.